



# Gestaltungsplan Plakatstellen

gem. § 21 BauG

## Sondernutzungsvorschriften

Weiterer Bestandteil des Gestaltungsplans:

- Plan Standorte 1:5'000

Vorprüfungsbericht vom: 2. März 2001  
Öffentliche Auflage vom: 9. April bis 8. Mai 2001  
Beschlossen vom Gemeinderat am: 8. April 2002

Der Gemeindeammann:



Hans Peter Frey



Der Gemeindeschreiber:



Robert Rütimann

Genehmigung: Genehmigung durch den Regierungsrat  
mit Änderungen / Auflagen  
Aarau, den 26. Februar 2003

Der Staatsschreiber



Änderungen  
VGE vom 5. Juli 2007  
(4 2 Abs. 1 und 4 4 Abs. 1)

## § 1

- Zweck <sup>1</sup> Der Gestaltungsplan Plakatstellen bezweckt eine koordinierte, nach einheitlichen Grundsätzen konzipierte und auf das Orts-, Quartier- und Strassenbild abgestimmte Platzierung und Gestaltung der Plakatstellen auf dem Gebiet der Gemeinde Küttigen.
- Bestandteile <sup>2</sup> Der Gestaltungsplan besteht aus:
- Plan Standorte 1:5'000
  - Sondernutzungsvorschriften

## § 2

- Geltungsbereich "§ 2 Abs. 1 Satz 1 SNV \*  
Der Gestaltungsplan umfasst die Bauzonen entlang den Kantonsstrassen K 107 (Haupt- bzw. Staffeleggstrasse), K 470 (Bibersteinerstrasse) und K 487 (Benkenstrasse).
- Vorbehalt übergeordneten Rechts <sup>2</sup> Sämtliche einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts wie Abstandsvorschriften, Bestimmungen zur Verkehrssicherheit gemäss Strassenverkehrsgesetz, Freihalten ausreichender Sichtzonen bei Einmündungen und Grundstückszufahrten usw. sind vollumfänglich zu berücksichtigen. und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## § 3

- Begriffe <sup>1</sup> *Fremdreklamen* werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.
- <sup>2</sup> Bei den nicht unter die vorliegenden Bestimmungen fallenden *Eigenreklamen* oder *Firmenanschriften* besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Anschrift und oder Reklame und ihrem Standort. Dieser ist dann gegeben, wenn Firmen auf sich hinweisen sowie für von ihnen angebotene Produkte oder Dienstleistungen, Ideen und dergleichen werben und zudem die Anschrift oder Reklame am entsprechenden Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist.

## § 4

- Zonen möglicher Plakatstellen <sup>1</sup> Fremdreklamen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind ~~auf dem ganzen Gemeindegebiet~~ nur innerhalb der im Plan 1:5'000 grün markierten Bereiche zulässig.

\* Entscheid Verwaltungsgericht vom 5. Juli 2007

- Ausnahme <sup>2</sup> Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Fremdreklamen auf den Innenwänden von Unterständen bei Bushaltestellen.
- Weitere Einschränkungen <sup>3</sup> Neben den Einschränkungen in der Plazierung aufgrund der übergeordneten Bau- und Polizeigesetzgebung kann der Gemeinderat im Falle grösserer Massierungen von Plakatstellen innerhalb eines bestimmten Quartiers oder Strassensektors das Erstellen weiterer Plakatstellen beschränken oder untersagen, auch wenn die übrigen Bedingungen eingehalten sind


## § 5

- Ausmasse und Gestaltung <sup>1</sup> Zulässig sind Plakatstellen mit maximal folgenden Formaten resp. Grössen:  
 - B12 (268.5 x 128 cm) resp. 3 x B4 (89.5 x 128 cm) horizontal  
 - B200/B200L (117.5 resp. 119 x 170 cm)  
 An der gleichen Stelle dürfen 2 Plakatstellen B12 resp. B200 kombiniert werden, sofern der Abstand dazwischen mindestens 30 cm beträgt. Nicht zulässig sind Kombinationen mit übereinander angeordneten Plakaten.
- Gestaltung <sup>2</sup> Freistehende Plakate sind an massiven, dauerhaften Metallkonstruktionen von unaufdringlicher Farbe anzubringen. Plakatstellen senkrecht zur Strasse können untersagt werden, wenn aufgrund einer steilen Hanglage eine übermässig hohe Tragkonstruktion erforderlich wäre.
- <sup>3</sup> Plakate an Gebäuden und Bauteilen (Hauswände, Stützmauern, Bushaltestellen usw.) sind auf einer Metallrahmenkonstruktion anzubringen, welche parallel zur dahinter liegenden Wand oder Mauer und möglichst wenig vorstehend anzuordnen ist. Für die Detailgestaltung ~~und Farbgebung~~ gelten die Grundsätze von Absatz 1.

## § 6

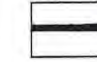
- Inkrafttreten Der Gestaltungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

\* Änderung ZR vom 26.2.03



**Legende**

**Genehmigungsinhalt**  
 Zonen möglicher Plakatstellen

**Informationsinhalt**  
 Gemeindegrenze

Gemeinde Kättigen  Kanton Aargau

Baudepartement Kanton Aargau  
 Abteilung Raumentwicklung

**Gestaltungsplan Plakatstellen**

gem. § 21 BauG

**Plan Standorte 1:5'000**

Weiterer Bestandteil des Gestaltungsplans:  
 - Sondernutzungsvorschriften

Vorprüfungsbericht vom: 2. März 2001  
 Öffentliche Auflage vom: 9. April 2001 bis: 8. Mai 2001  
 Beschlossen vom Gemeinderat am: 8. April 2002

Der Gemeindevorsteher:  Der Gemeindevorsteher:



Genehmigung: Genehmigung durch den Regierungsrat  
 Aarau, den **26. Februar 2003**

Der Staatschreiber: 